Rahmenvereinbarung

zur Belieferung von Reinigungs- & Hygieneartikel

zwischen der

Firma
Bundeswehr Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM)
Edmund-Rumpler-Straße 8-10
51149 Köln
(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und der Firma

(im folgenden Auftragnehmer genannt)

Präambel

Der Auftraggeber ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung für die Bundeswehr. Diesen Auftrag erbringt der Auftraggeber deutschlandweit mit ca. 1.600 Mitarbeitern an ca. 115 Standorten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand der Leistung

Der Vertrag wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ab dem 01. August 2025 oder ab Zuschlagserteilung, je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt, für ein (1) Jahr geschlossen.

Eckpunkte zur Leistung:

- Belieferung von Reinigungs- und Hygieneartikel gemäß Artikelkatalog (Anlage 1, Kernsortiment).
- Dezentrale Lieferung an die BwBM-Standorte.
- Regelmäßiges Reporting der Abrufe und Umsätze pro Artikel.

Die Details zur vereinbarten Leistung sind in der Leistungsbeschreibung ausführlich beschrieben. Die Leistungsbeschreibung ist Grundbestandteil dieses Vertrags.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

1. Der Vertrag ist keine Garantie auf Umsetzung der gesamten jährlichen Eigenbedarfe des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Sonderprojekte gesondert auszuschreiben.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- Anlage 1 Artikelübersicht Kernsortiment
- Anlage 2 Leistungsbeschreibung des Auftraggebers
- Anlage 3 Angebotsaufforderung des Auftraggebers
- Anlage 4 Angebot des Auftragnehmers inkl. Anlagen
- Anlage 5 Geheimhaltungsvereinbarung
- Anlage 6 Vereinbarung Geschäftspartner Datenübermittlung (DSGVO)
- Anlage 7 Code of Conduct
- Anlage 8 Anforderungen der elektronischen Rechnungsstellung „XRechnungen“
- Anlage 9 Die geforderten Eigenerklärungen

Andere Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, haben, auch wenn der Auftragnehmer in seinen Schreiben Bezug darauf nimmt und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht, für den Auftraggeber keine Rechtsverbindlichkeit.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Als Leistungszeitraum ist eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten bzw. ein (1) Jahr vereinbart mit der dreimaligen Option um ein (1) Jahr zu verlängern. Der Laufzeitbeginn ist der 01. August 2025 oder die Zuschlagserteilung, je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt. Der Vertrag endet nach dem Ablauf der Erstlaufzeit, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Nach einer jeweiligen Optionsausübung endet der Vertrag mit Ende der Optionszeit. Der Rahmenvertrag endet darüber hinaus auch bei Ausschöpfung der Maximalbestellmenge.

(2) Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos unter Ausschluss einer Kostenerstattungspflicht kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund, die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

   (a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,

   (b) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät,

   (c) ein Verstoß gegen den Code of Conduct durch den Auftragnehmer vorliegt, oder

   (d) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach der DSGVO, insbesondere gegen die Vertraulichkeit, gegeben ist.

   Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.

(3) Der Auftragnehmer hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Auftraggebers zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist bei allen Leistungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und Fristen zur Termintreue verpflichtet. Der Auftragnehmer wird beim Auftreten von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung von Terminen haben können oder bei denen hiermit zu rechnen ist, den Auftraggeber unverzüglich in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses oder der Beeinträchtigung unterrichten und Vorschläge unterbreiten, durch die eine Termineinhaltung erreicht werden kann. Die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, soweit sich aus diesem Vertrag oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Unterlässt der Auftragnehmer pflichtwidrig die Unterrichtung des Auftraggebers von den Hindernissen oder Beeinträchtigungen, hat er nur dann Anspruch auf deren Berücksichtigung im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, wenn diese für den Auftraggeber offenkundig waren.

§ 5 Lieferumfang

(1) Der Auftraggeber wird, die in Anlage 1 „Artikelübersicht Kernsortiment“ aufgeführten Abrufmengen bei dem Auftragnehmer zur Lieferung in Auftrag geben. Die definierten Mengen stellen eine Planung des Auftraggebers dar. Ein Abnahmezeitpunkt und Abnahmeverpflichtung ergeben sich daraus nicht.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt die Verpackung und Versendung der Produkte gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen. Der Auftraggeber kann diese Bedingungen ändern, wenn dadurch eine Kostensenkung erreicht werden kann.

§ 6 Lieferabwicklung, Über- / Unterlieferung

(1) Bestellungen sind innerhalb von vierzehn (14) Werktagen auszuführen. Sind bei einer Bestellung nicht alle Artikel vorrätig, so ist zu gewährleisten, dass diese Artikel spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen geliefert werden oder ein gleichwertiger Ersatz angeboten wird. Lieferverzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Lieferungen müssen während der Dienstzeit des Auftraggebers erfolgen:

- Montag, Dienstag und Donnerstag: 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr.
- Mittwoch und Freitag: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine turnusmäßige Anpassung dieses Zeitfensters ist nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

(2) Der Lieferort wird bei jeder Einzelbestellung angegeben.

(3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Anlieferung beim Auftraggeber durch den Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich in Paketen oder verpackt auf Paletten.

(4) Bei Falschlieferungen oder beschädigter Ware wird die Warenannahme verweigert bzw. die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesendet. Eine Beschreibung des Umgangs mit Reklamationen ist im Service- und Logistikkonzept des Auftragnehmers vorzunehmen.

(5) Paletten, Einweg-Paletten, Palettendeckel, Umreifungsbänder oder (Schrumpf-)Folie sind auf Verlangen des Auftraggebers bei der Anlieferung im Austausch mitzunehmen. Im Ausnahmefall anfallende größere Umverpackungen sind ebenfalls zurückzunehmen.

(6) Die vom Auftraggeber abgerufene Liefermenge pro Einzelbestellung der Standorte gilt als verbindlich. Eine Mehr- oder Minderlieferung ist ausgeschlossen. Sollte dies dennoch erfolgen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern oder unverzügliche Nachlieferung zu fordern.

(7) Wird der vereinbarte Lieferumfang hinsichtlich Termins und/oder Menge wiederholt nicht eingehalten, hat der Auftraggeber das Recht, nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter

Nichteinhaltung der Verpflichtung, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer den Nachweis führt, dass er die Nichteinhaltung nicht verschuldet hat.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der Preis pro Artikel aus dem Kernsortiment versteht sich aus dem Angebotspreis des Auftragnehmers. Er ist dem Angebot zu entnehmen. Die Angebotspreise beinhalten alle Kosten für das Produkt als auch die Kosten für Verpackung, Prozess-/Abwicklungskosten (ohne Porto & Fracht) an die genannten Standorte.

(2) Die Preisbindung beträgt beim Kernsortiment (Anlage 1) mind. zwölf (12) Monate. Anpassungen (Erhöhung) der Einkaufspreise für das folgende Vertragsjahr (2026) sind schriftlich, mit Angabe der Preisänderung (in EUR oder %) und einem entsprechenden Nachweis der Änderung der Bezugspreise des Auftragnehmers (z. B. Rohstoffpreisänderungen) drei (3) Monate vor Ablauf der zwölfmonatigen Preisbindung anzuzeigen. Die Preisanpassungen dürfen eine fünfprozentige (5 %) Erhöhung nicht übersteigen und werden erst wirksam, wenn der Auftraggeber deren Annahme schriftlich oder in Textform erklärt hat.

(3) Der Aufraggeber erwartet von seinen Auftragnehmern die systematische Verfolgung eines so genannten kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de, Leitweg-ID des Auftraggebers: 992-80002-47), siehe Anlage 8. Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug gem. § 286 BGB zu begründen. Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen nach der jeweiligen erbrachten Leistung und Abnahme mit Vorliegen der vollständigen und prüffähigen E-Rechnung innerhalb von 30 Tagen.

§ 8 Qualität

Die Produktqualität ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) sowie entsprechend der Leitartikel im Kernsortiment. Des Weiteren gilt:

1. Der jeweilige Auftrag hat unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des entsprechenden Produkts nach vereinbarten Spezifikationen bzw. der definierten Artikel zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Produkte verantwortlich.
3. Wenn und soweit der Auftragnehmer aufgrund seiner Sachkunde erkennt oder erkennen kann, dass die Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht oder auch nur eingeschränkt tauglich sind, wird er den Auftraggeber hierauf sofort hinweisen.
4. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Arbeit. Hierzu führt er vorgenannte Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie eine umfassende Warenausgangsprüfung durch.
5. Falls der Auftraggeber Vorschriften oder Empfehlungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Produkts oder der Art seiner Herstellung gibt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung als fachkundiger Lieferant seinen entsprechenden Aufklärungs-, Beratungspflichten, etc. nachzukommen, soweit diese Angelegenheit von ihm beurteilt werden kann.

§ 9 Gewährleistung

(1) Mängelansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung an den Auftraggeber.

(2) Zeigt sich innerhalb von sechs (6) Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Produkt bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(3) Im Übrigen richten sich Mängelansprüche und Haftung nach den jeweils aktuellen

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Schlechtleistung, Haftung

(1) Im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Entgelt für die Leistung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) Der Auftraggeber zeigt Beanstandungen in der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer diesem gegenüber binnen 14 Werktagen nach Kenntnis an.

§ 11 Datenschutz und Weitergabe von Informationen

(1) Die Geheimhaltung ist zu gewährleisten. Alle dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen über den Auftraggeber, dessen Mitarbeitende, Geschäftspartner*innen und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen für den Auftraggeber. Dritte sind auch Mitarbeitende des Auftragnehmers, soweit sie mit der Sache nicht befasst sind.

(2) An dem Auftragnehmer übermittelten Unterlagen behält der Auftraggeber sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn und soweit der Auftraggeber der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der Auftragnehmer hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Bereits erhaltene Unterlagen hat der Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.

(3) Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses übermittelten und erhobenen Daten nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem BDSG beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.

(4) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen oder Werbung direkt oder indirekt auf den Auftraggeber Bezug zu nehmen.

(5) Die Vertragsinhalte sowie -bestandteile und Konditionen sind vertraulich zu behandeln.

§ 12 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den Auftragnehmer

(1) Beabsichtigt der Auftragnehmer Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Leistungen einzusetzen, sind diese dem Auftraggeber vorher zu benennen und die Zustimmung des Auftraggebers zur Einsetzung von Erfüllungsgehilfen einzuholen.

(2) Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers und Arbeitsordnung, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.

(3) Gemäß den Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers, dürfen, insbesondere im Kasernenbereich

und an den Standorten des Auftraggebers, nur Mitarbeitende aus der EU mit Staatsbürgerschaft eines EU-Staates eingesetzt werden.

(4) Erhält der Auftragnehmer Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers verstoßen hat, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Vertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

(3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.

(4) Auf diesen Vertrag sowie für Fragen seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

§ 14 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Der Vertrag kommt mit Zuschlag zustande!

Datum:

Unterschrift/Stempel:
Auftragnehmer